



Verfahren zur Nachladung verhinderter Betriebsrats-Mitglieder

1. Mitteilung einer Verhinderung an den BR-Vorsitzenden

Der BR-Vorsitzende muss für verhinderte BR-Mitglieder Ersatzmitglieder nachladen, um die vollständige und korrekte Besetzung des BR sicherzustellen. Ein Fehler in der Zusammensetzung des Betriebsrats macht alle in der Sitzung geschlossenen Beschlüsse angreifbar!

Aus diesem Grund ist es von höchster Wichtigkeit, dass verhinderte BR-Mitglieder dem BR-Vorsitz ihre Verhinderung anzeigen. Dies sollte schriftlich erfolgen (am besten mit Kopie ans BR-Sekretariat), um dies ggf. in nachfolgenden gerichtlichen Auseinandersetzungen nachweisen zu können.

Die Anzeige einer Verhinderung muss

- den Verhinderungsgrund,
- den Start- und (soweit bekannt) auch den Endzeitpunkt

beinhalten.

Das BR-Mitglied entscheidet in eigener Verantwortung über das Vorliegen einer Verhinderung. Der BR-Vorsitzende hat das tatsächliche Vorliegen des angegebenen Verhinderungsgrundes nicht nachzuprüfen [Fitting §25 BetrVG Rn. 21], wohl aber seine Qualität (siehe Kapitel 2).

Aus dem bloßen Nichterscheinen eines geladenen BR-Mitglieds kann nicht zwingend auf einen Verhinderungsfall geschlossen werden, außer wenn dieser offenkundig ist. Für ein unentschuldig fernbleibendes BR-Mitglied ist kein Ersatzmitglied zu laden [Fitting §25 BetrVG Rn. 23]. Der BR-Vorsitz muss ausgebliebene Abmeldungen nicht recherchieren.

BR-Vorsitz und BR-Sekretariat tragen alle bekannten Verhinderungen in den BR-Kalender ein, der von allen BR-Mitgliedern eingesehen werden kann.

2. Gründe für eine Nachladung

Das Nachladen von Ersatzmitgliedern für verhinderte Betriebsratsmitglieder ist nur möglich, wenn einer der folgende Verhinderungsgründe vorliegt:

1. Objektive Unmöglichkeit der Amtsausübung,
2. Unzumutbarkeit der Amtsausübung oder
3. Unabkömmlichkeit im Betrieb.

Dies ist z.B. der Fall bei

- Urlaub
- Krankheit



- Dienstreise
(wenn eine Unterbrechung aufgrund der räumlichen Entfernung unzumutbar ist)
- Schulungen.

Ferner muss Ersatz nachgeladen werden, wenn persönliche und unmittelbare Betroffenheit vorliegt. Dies muss gegebenenfalls auch nur für einen einzelnen Tagesordnungspunkt erfolgen.

Keine Verhinderungsgründe in Sinne des BetrVG und der anschließenden Rechtsprechung sind z.B.

- Vergesslichkeit
- Arbeitsüberlastung
- Terminkollisionen mit Projektarbeiten

[Fitting §25 BetrVG Rn. 17f; Däubler §25 BetrVG Rn.15f]

Findet eine BR-Sitzung außerhalb der persönlichen Arbeitszeit statt, ist dies allgemein kein Grund für eine Verhinderung, denn das BR-Mitglied ist nicht daran gehindert, an der BR-Sitzung teilnehmen. Wenn jedoch das BR-Mitglied bereits persönlich verplant ist und dies dem BR-Vorsitzenden mitteilt, so muss ein Ersatzmitglied nachgeladen werden.

Betriebliche Unabkömmlichkeit muss durch das BR-Mitglied geltend gemacht werden. In einer solchen Situation muss das BR-Mitglied entscheiden, ob es seiner Verpflichtung dem Betrieb gegenüber oder seiner Verpflichtung einer gewissenhaften Amtsführung gegenüber den Vorrang einräumt. [Landesarbeitsgericht Hamm vom 08.12.2017 – 13 TaBV 72/17]

Eine Nachladepflicht kann auch dann vorliegen, wenn die Arbeit als BR-Mitglied mit anderen verfassungsrechtlichen Tätigkeiten, die der Betriebsratsarbeit gleichgestellt sind, kollidiert. Dies sind z.B. Gesamtbetriebsrat, Wahlvorstand oder Schwerbehindertenvertretung. In diesen Fällen entscheidet das BR-Mitglied, welcher Tätigkeit es Vorrang einräumt.

Die Entscheidung, ob im Einzelfall nachgeladen wird, trifft der BR-Vorsitz nach Kenntnisnahme und rechtlicher Bewertung des angegebenen Verhinderungsgrundes.

Die Verhinderungsgründe werden in die Unterschriftenliste jeder BR-Sitzung eingetragen, um das Vorliegen eines Nachladungsgrundes gegebenenfalls gerichtlich nachweisen zu können.

Zu Beginn jeder BR-Sitzung fertigt die BR Geschäftsführung eine Hardcopy des aktuellen BR-Kalenders an, der als Anlage zum Sitzungsprotokoll genommen wird. Damit wird jeweils der Kenntnisstand des BR-Gremiums zu den aktuell vorliegenden Verhinderungsmeldungen dokumentiert.



3. Verfahren zur Nachladung

Das Verfahren zur Nachladung für verhinderte BR-Mitglieder ist im Betriebsverfassungsgesetz (§25 BetrVG), in der Wahlordnung (§15 WO) geregelt.

3.1 Grundsätze

Bei der Nachladung sind folgende Grundsätze einzuhalten:

1. Der Betriebsrat bildet den Wählerwillen der BR-Wahl ab. Bei einer Listenwahl hat das Stimmenverhältnis der Listen dem Wahlergebnis zu entsprechen.
2. Die Mindestanzahl des Minderheitengeschlechts darf nicht unterschritten werden [§15 (2) BetrVG].
3. Die Reihenfolge in einer Liste hat qualitative Bedeutung, so dass ein weiter oben stehendes Ersatzmitglied (mit der größeren Höchstzahl nach d'Hondt) vor einem weiter unten stehenden nachrücken muss [Fitting §25 BetrVG Rn. 34].

Je nach aktueller Situation können sich diese Grundsätze im Konflikt zueinander befinden. Zum Beispiel wenn bei Verhinderung eines weiblichen BR-Mitglieds der Nachrücker ein Mann wäre, so kann sein Nachrücken zur Verletzung der Frauenquote (Grundsatz 2) führen. Dann muss statt des Mannes die nächste Frau der Nachrückerliste nachgeladen werden, auch wenn die korrekte Reihenfolge der Liste (Grundsatz 3) damit verletzt wird.

Die Stellvertretung beginnt automatisch, sobald das ordentliche BR-Mitglied verhindert ist. Es ist unerheblich, ob oder wann der BR-Vorsitz davon Kenntnis erhält [Fitting §25 BetrVG Rn. 15].

3.2 Anforderungen an das Nachladeverfahren

Das nachfolgende Verfahren bestimmt die Ersatzmitglieder, welche die verhinderten BR-Mitglieder zu einem gegebenen Zeitpunkt (z.B. dem Beginn einer BR-Sitzung oder dem Zeitpunkt eines Beschlusses) vertreten. Es wird dabei die aktuelle Verhinderungssituation zugrunde gelegt. Es ist unerheblich, in welcher Reihenfolge diese Verhinderungen in der Vergangenheit eingetreten sind oder wann sie in der Zukunft beendet sein werden: „es gilt nur das hier und jetzt“.

In der Regel wird dieses Verfahren zu einer BR-Sitzung mehrfach angewandt:

1. Bei der Einladung zur BR-Sitzung.
2. Bei Beginn jeder BR-Sitzung, um die korrekte Besetzung des Betriebsrats sicherzustellen. Der BR-Vorsitzende hat alle BR-Mitglieder sowie die mit diesem Verfahren bestimmten Ersatzmitglieder einzuladen. Ebenso hat er alle vorsorglich geladenen Ersatzmitglieder wieder auszuladen, die dem BR zum Sitzungszeitpunkt nicht mehr angehören.
3. Bei nachfolgenden gerichtlichen Auseinandersetzungen, bei denen die korrekte Besetzung des Betriebsrats überprüft wird.

Das Nachladeverfahren muss zum Zwecke der gerichtlichen Nachprüfbarkeit deterministisch sein, d.h. es muss immer zum gleichen Ergebnis kommen.



Bei jeder Änderung eines Verhinderungsfalles werden die Stellvertretungen mit diesem Verfahren neu festgelegt.

3.3 Verfahren zur Bestimmung der Ersatzmitglieder

I. Feststellung der verhinderten BR-Mitglieder

Pro Liste wird die Anzahl an verhinderten BR-Mitgliedern festgestellt, für die Ersatzmitglieder geladen werden müssen.

II. Bestimmung der potentiellen Nachrücker

Pro Liste werden die in Schritt I festgelegte Anzahl an potentiellen Nachrückern bestimmt. Die Nachrücker werden der Reihe nach aus den nichtgewählten Arbeitnehmern derjenigen Liste entnommen, der das zu ersetzende BR-Mitglied angehört.

Ist jedoch eine Vorschlagsliste erschöpft, so ist das Ersatzmitglied aus derjenigen Liste zu entnehmen, auf die der nächste BR-Sitz entfallen würde [Fitting §25 BetrVG Rn. 27].

Mit einem „Listensprung“ wird der Listenproporz, d.h. das Wahlergebnis gemäß Grundsatz 1, verändert!

III. Prüfung der Geschlechterquote

Bei der Nachladung ist sicherzustellen, dass die Geschlechterquote der Minderheit gewahrt bleibt [§15 (2) BetrVG].

Die Prüfung, ob die Geschlechterquote erfüllt ist, erfolgt erst, nachdem in Schritt II für alle Listen die potentiellen Nachrücker bestimmt worden sind.

Würde mit diesen Nachrückern die Geschlechterquote im BR unterschritten, so wird die Geschlechterquote nach §15 (5) der Wahlordnung gesichert, welcher bei der initialen Besetzung des Betriebsrats durch den Wahlausschuss anzuwenden ist.

An die Stelle des nachrückenden Mehrheitsgeschlechts mit der niedrigsten Höchstzahl tritt die Person des Minderheitengeschlechts der gleichen Liste mit der größten Höchstzahl. Ist auf seiner Liste keine weitere Frau verfügbar, wird die oberste Frau derjenigen Liste genommen, auf die der nächste BR-Sitz entfallen würde (Listensprung). Sind alle Listen erschöpft, kann die Geschlechterquote in Ermangelung an Kandidatinnen nicht erfüllt werden es erfolgt kein Austausch.

Dieses Verfahren ist solange fortzusetzen, bis die geforderte Geschlechterquote erreicht ist.

IV. Nachladung

Nachgeladen werden die Ersatzmitglieder, die mittels der Schritte I-III bestimmt worden sind.



4. Literatur

- [1] Fitting / Engels / Schmidt / Trebinger / Linsenmaier
Betriebsverfassungsgesetz mit Wahlordnung
Handkommentar, Verlag Franz Wahlen
- [2] Däubler / Kittner / Klebe (Hrsg.)
Betriebsverfassungsgesetz mit Wahlordnung
Bund-Verlag

5. Autor

Ottmar Krämer-Fuhrmann
Hauptstr. 57a
53229 Bonn

www.sport-software.de
BRapp@sport-software.de



6. Checkliste

I. Sammle verhinderte BR-Mitglieder, sortiert nach Listenzugehörigkeit

Liste 1	Liste 2

II. Potentielle Nachfolger pro Liste bestimmen

Nicht verhinderte Ersatzmitglieder der gleichen Liste in korrekter Reihenfolge von oben nach unten.

Ist eine Liste erschöpft, so ist das Ersatzmitglied aus derjenigen Vorschlagsliste zu entnehmen, auf die (nach den Grundsätzen der Verhältniswahl) der nächste Sitz entfallen würde.

Liste 1	Liste 2

III. Prüfung, ob Minderheitenquote mit diesen Nachrückern erfüllt ist

Falls nein:

- Sortiere potentielle Nachrücker des Mehrheitsgeschlechts nach Höchstzahl (gemäß der Auszählung des Wahlergebnisses nach d'Hondt).
- Ersetze Nachrücker mit kleinster Höchstzahl durch nächste Person des Minderheitengeschlechts der gleichen Liste (falls diese Liste erschöpft ist: nächste Person der Liste, auf die der nächste freie Platz entfallen würde).
- Wiederhole diesen Schritt, bis die Minderheitenquote erreicht ist.

Potentielle Nachrücker des Mehrheitengeschlechts	Höchstzahl	Nächste Person des Minderheitengeschlechts

IV. Lade die so bestimmten Nachrücker in den BR ein



7. Beispiele

Aktuelle Zusammensetzung des Betriebsrats (BR) in der Reihenfolge der Stimmauszählung nach D'Hondt. Die 9 BR-Mitglieder sind fett gedruckt.

Wegen der Geschlechterquote müssen dem BR mindestens 4 Frauen (♀) angehören; diese sind farblich markiert.

Mittlerweile ausgeschiedene BR-Mitglieder wurden der jeweiligen Liste entnommen und die darunter Stehenden rutschten nach. Dies entspricht dem Vorgehen gemäß Wahlordnung, wenn eine gewählte Person die Wahl nicht annimmt. In diesem Fall wird sie so behandelt, als sei sie nicht auf der Vorschlagsliste aufgeführt gewesen [Fitting §18 Wahlordnung Rn. 5].

Platz	Liste 1 (5)	Liste 2 (4)	Stimmen
1	1Anton		178,00
2		♀ 2Alpha	139,00
3	♀ 1Berta		89,00
4		2Bravo	69,50
5	1Cäsar		59,33
6		♀ 2Charlie	46,33
7	1Daniel		44,50
8	♀ 1Eva		35,60
9		♀ 2Delta	34,75
10	1Gustav		29,67
11		2Foxtrott	27,80
12	♀ 1Heidi		25,43
13		♀ 2Golf	23,17
14	1Isidor		22,25

Beispiel 1: Verhinderungen überschneiden sich

1Anton (Liste 1) habe Urlaub für die Tage 1 und 2.

1Berta (Liste 1) habe Urlaub an den Tagen 2 und 3.

- Tag 1 1Gustav ersetzt 1Anton
- Tag 2 1Gustav und 1Heidi ersetzen 1Anton und 1Berta
- Tag 3 1Gustav ersetzt 1Berta

Hinweis: Es gibt keine persönlichen Stellvertretungen, bei jeder Änderung einer Verhinderung werden die Stellvertretungen neu festgelegt.



Beispiel 2: Einladung zur BR-Sitzung: Mehrere Frauen sind verhindert

Zur BR-Sitzung haben sich zwei weibliche BR-Mitglieder verhindert gemeldet:

I. Verhindert:

Liste 1	Liste 2
♀ 1Berta (Urlaub)	♀ 2Alpha (Urlaub)

II. Potentielle Nachrücker:

Liste 1	Liste 2
1Gustav	2Foxtrott

III. Frauenquote (=3) unterschritten, sortiere Nachrücker, ersetze niedrigste Höchstzahl

Potentielle Nachrücker	Höchstzahl	Nächste Frau
1Gustav	29,67	-
2Foxtrott	27,80	♀ 2Golf

IV. Nachladung

Der BR-Vorsitzende lädt **1Gustav** und ♀ **2Golf** zur BR-Sitzung ein.



Beispiel 3: Listensprung

♀ 1Berta und ♀ 1Eva (beide Liste 1) seien im Urlaub

Alle weiblichen Ersatzmitglieder der Liste 1 (♀ 1Heidi) seien ebenso verhindert.

I. Verhindert:

Liste 1	Liste 2
♀ 1Berta (Urlaub)	
♀ 1Eva (Urlaub)	
♀ 1Heidi (Urlaub)	

II. Potentielle Nachrücker:

Liste 1	Liste 2
1Gustav	
1Isidor	

III. Frauenquote (=3) unterschritten, sortiere Nachrücker, ersetze niedrigste Höchstzahl

Potentielle Nachrücker	Höchstzahl	Nächste Frau
1Gustav	29,67	-
1Isidor	22,25	♀ 2Golf (Listensprung)

IV. Nachladung

Der BR-Vorsitzende lädt **1Gustav** und ♀ **2Golf** zur BR-Sitzung ein.

Hinweis: Mit dem Listensprung hat sich der Listenproporz geändert: Liste1=4, Liste2=5 !